

S A T Z U N G

über die Vergabe von Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Tegernsee;
(Straßen- und Hausnummernsatzung)

vom 09.04.1991

Die Stadt Tegernsee erläßt aufgrund des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

1. Die Gebäude werden nach Straßen oder Ortsschaften numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern (Rathausplatz) nach stadtauswärts. Die geraden Nummern befinden sich dann auf der rechten und die ungeraden Nummern auf der linken Straßenseite.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
3. Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.
4. Wo in dieser Satzung von Straßen die Rede ist, werden darunter auch Plätze oder sonstige Verkehrsflächen verstanden.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge hat. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

§ 4

Zuteilung und Änderung von Hausnummern, Umnumerierung

1. Die Hausnummern teilt die Stadt zu.
2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern anordnen.
3. Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

1. Die Kenntlichmachung der zugeteilten Hausnummern erfolgt durch Anbringung von Hausnummernschildern.
2. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung sind die von der Stadt festgelegten Hausnummernschilder zu verwenden. Die Hausnummernschilder werden von der Stadt beschafft.
3. Die ordnungsgemäße Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Hausnummernschilder erfolgt durch die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder deren Bevollmächtigten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger sonstiger Auflagen der Stadt.
4. Die Hausnummernschilder müssen grundsätzlich an der Hauswand in der Nähe des Haupteinganges angebracht werden, so daß sie von der Straße her gut sichtbar sind. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Bei Vorgärten sind die Hausnummernschilder an deren Eingang anzubringen, sofern sie am Haus selbst nicht gut sichtbar sind.
5. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn das in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes geboten ist.
6. Die Hausnummernschilder müssen stets in einwandfreiem Zustand erhalten werden. Unleserlich gewordene oder beschädigte Hausnummernschilder sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung unverzüglich zu erneuern.

§ 6

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus bombiertem Eisen. Die Farbe ist bayerischblau, die Größe 20 x 16 cm.
Sie enthalten in weißer Schrift:
- die zugeteilte Hausnummer

- einen Pfeil unter der Zahl, in Richtung der nächst höheren Hausnummer,
- den Straßennamen unter dem Pfeilstrich.

Die Schrift wird durch einen weißen Rand eingefasst.

Die Hausnummernschilder dürfen keine weiteren Hinweise oder Aufschriften (Reklame u. a.) enthalten.

2. Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
3. Aus ortsgestalterischen Gründen kann die Stadt in Ausnahmefällen andere als die amtlichen Hausnummernschilder zulassen.

§ 7

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten, für die die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, sind verpflichtet, das Hausnummernschild von der Stadt zu erwerben und die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude zu tragen.
2. Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
3. Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Abgaben.

§ 8

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen- und Hausnummernschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 9

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehender Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt berechtigt, die Handlungen auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.
Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1991 in Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung und ortsrechtliche Strafvorschrift über die Numerierung der Gebäude im Stadtbezirk Tegernsee vom 07.12.1955 außer Kraft.

Tegernsee, den 10.04.1991

Stadt Tegernsee


Claus Cnyrim
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung ist vom Landratsamt mit Schreiben vom 27.05.1991, AZ II/1-028-1/be gemäß § 25 GO als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden. Die Satzung wurde am 27.05.1991 im Rathaus, Zimmer 23, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.05.1991 angeheftet und am 26.06.1991 abgenommen.

Tegernsee, den 28.06.1991


Claus Cnyrim
1. Bürgermeister

